

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 18. April 1932.

An die Kirchenvorstände

Abrechnung der Gemeinden für 1931.

Die Abrechnung der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1931 (vom 1. April 1931 bis 31. März 1932) und der Vermögensnachweis per 31. März 1932 sind spätestens bis zum **1. Juni 1932** in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Termin ist um einen Monat vorverlegt, damit eine von der Synode gewünschte schnellere Herausgabe der Generalabrechnung der Kirchenhauptkasse, die von den Abrechnungen der Gemeinden abhängig ist, ermöglicht wird. Es wird dringend ersucht, den Termin innezuhalten, also schon jetzt mit der Zusammenstellung der Abrechnung und des Vermögensnachweises zu beginnen und die Termine für die Sitzungen der Instanzen, die die Abrechnung prüfen und genehmigen sollen, zu vereinbaren und festzulegen. Es muß vermieden werden, daß, wie bei der letztjährigen Abrechnung, Gemeinden $\frac{3}{4}$ Jahre nach Schluß des Rechnungsjahres zu der Einreichung der Abrechnung lediglich deswegen nicht in der Lage sind, weil die entscheidende Kirchenvorstandssitzung noch nicht stattfinden konnte.

Die Formulare stehen wieder in der Kanzlei des Kirchenrats zur Verfügung, und zwar wie bisher zur Verwendung für die Kirchenvorstandssitzung für Stadtgemeinden je 35 und für Landgemeinden je 25 Exemplare.

In der Spalte „Voranschlag“ haben die im Voranschlag 1931 bewilligten Summen einschließlich der Nachbewilligungen, jedoch abzüglich der mit Schreiben des Kirchenrats vom 11. Juli 1931 mitgeteilten gesperrten Beträge in Höhe von 10% zu erscheinen. Es kann jedoch der ungefürzte Betrag eingesetzt werden, wenn auf schriftlichen Antrag der Gemeinde die Aufhebung der Sperre nachträglich vom Kirchenrat genehmigt worden ist. Jede Aufhebung der Sperre ist dem Kirchenvorstand schriftlich bestätigt worden.

Auf die Anweisung des Kirchenrats vom 24. Juli 1931 — G. V. M. 1931, Seite 45 (1) —, nach der die Unterkonten 9 a b c untereinander nicht verschiebbar sind, wird noch einmal hingewiesen. Keines der drei Unterkonten darf also überschritten sein.

Die Abrechnung über die eigenen Einnahmen ist wie bisher aufzustellen. Lediglich unter Ziffer 3 muß es heißen „An die Kirchenhauptkasse ist abgeführt“, da auch die zur Kapitalansammlung bestimmten Gelder an die Kirchenhauptkasse abzuführen waren.

Im Vermögensnachweis (Schuldenseite) hat unter „Forderung der Kirchenhauptkasse auf Grund der Abrechnung über die eigenen Einnahmen für 1931“ ein Betrag in Höhe von $\frac{3}{4}$ der eigenen Einnahmen (Ziffer 2 und 3 der Abrechnung über die eigenen Einnahmen zusammen) nur dann zu erscheinen, wenn die Buchung des an die Kirchenhauptkasse abgelieferten

Betrages oder die Umbuchung auf das Zuschußkonto 1931 bis zum 31. März 1932 nicht erfolgt war. Das Konto „Vermögen b“ darf sich bei keiner Gemeinde erhöhen, da das „Vierteil zur Kapitalansammlung“ aus 1931 mit an die Kirchenhauptkasse abgeliefert worden ist. Es wird hier verwiesen auf die Anweisung des Kirchenrats vom 19. März 1932 — G. B. M. 1932, Seite 21 —.

Es wird noch einmal ganz besonders daran erinnert, daß Abrechnungen über werbende Anlagen (Wohnhäuser, Kontorhäuser, Friedhöfe u. dgl.) mit einzureichen sind.

Im übrigen wird für die technische Ausfertigung der Abrechnung und des Vermögensnachweises auf die Anweisungen früherer Jahre verwiesen, die in den G. B. M. wie folgt veröffentlicht sind:

für 1929	G. B. M. 1930	Seite 21
„ 1928	„ 1929	„ 37 ff.
„ 1927	„ 1928	„ 27 ff.
„ 1926	„ 1927	„ 35 ff.

Falls noch Unklarheiten bestehen sollten, wird empfohlen, sich vor Einreichung der Abrechnung mit der Kirchenhauptkasse in Verbindung zu setzen.

Der Kirchenrat

D. Dr. H. Schröder
Präsident